

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

1.1 Überblick Normsystem BGB

1.2 Rechtsanwendung

1.3 Erkenntnisverfahren - Überblick

1.4 Aufgabe des Richters

1.5 Arbeitstechnik

auch ich habe mal Jura studiert, in Göttingen



... das bin ich in meinem Dienstzimmer bei der Arbeit



... mein Ausblick auf den Oldenburger Schlossgarten
- und auf **zwei „Streithammel“**



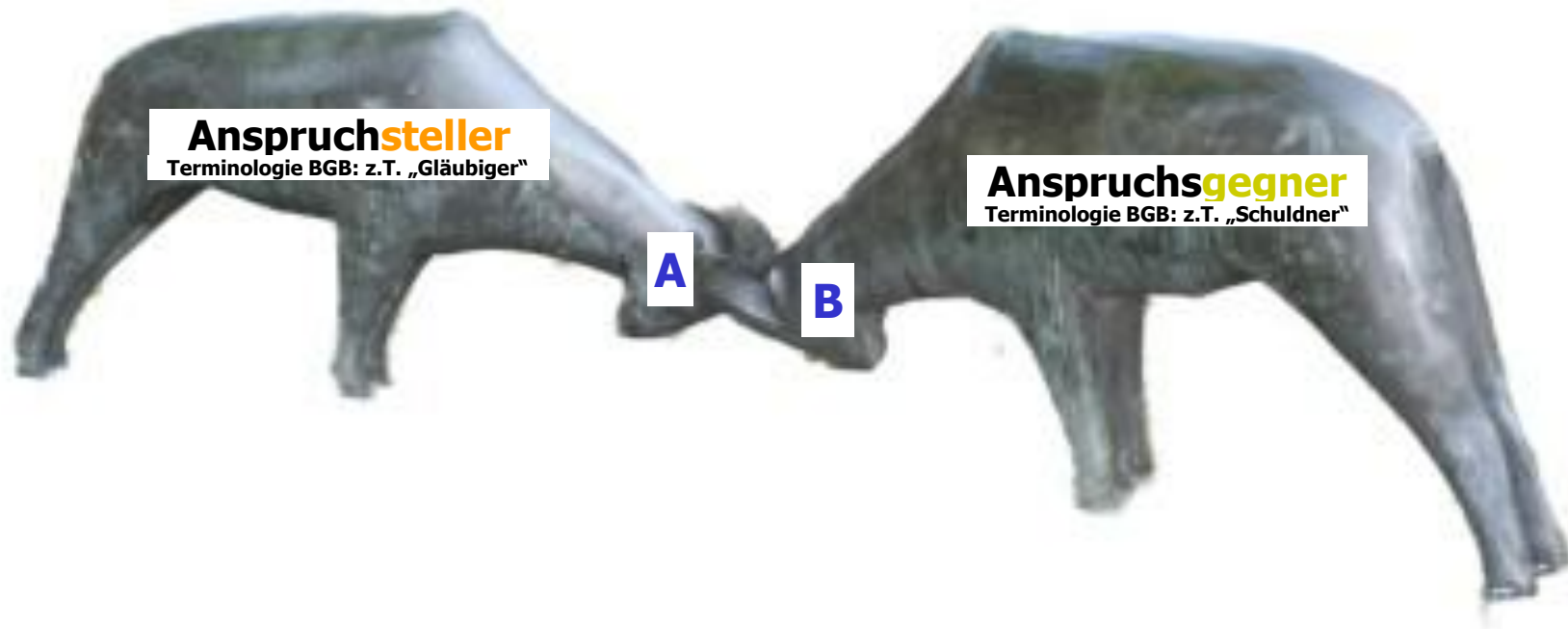
„Streithammel“, von Peter Lehmann, Bissel

auch ich habe mal Jura studiert, in Göttingen



Was ist die Aufgabe des Jurastudenten?

- Kernbereich: „Bürgerliches Recht“ § 3 II NJAG iVm § 16 (2) VO
- Bürgerliches Recht: **Anspruch** § 194 I i.V.m. § 241 I 1 BGB
- Aufgabe: **Klärung, ob ein Anspruch besteht** „A könnte gegen B einen Anspruch auf...aus §...haben“
- **Interessenlage** ermitteln



Was ist die Aufgabe des Jurastudenten?

- **Interessenlage** ermitteln

- **Anspruchsteller:**

„Bewirkung der geschuldeten Leistung“, § 362

Welche „Leistung“ wird gefordert? § 241 I

Zahlung

- 5.000,00 EUR zu zahlen
- 5 % Zinsen auf 5.000,00 seit dem 01.06.2011 zu zahlen

Herausgabe

- die Wohnung im 1. OG rechts in dem Haus Marienstraße 12 in 26131 Oldenburg geräumt herauszugeben
- den Golf mit der Fahrgestellnummer 1345xz herauszugeben

Handeln

- den Riss über der Haustür des Hauses Meisenstr. 12 in 26131 OL fachgerecht zu beseitigen
- Auskunft über den Nachlass des am 01.06.2011 verstorbenen Heinz Müller zu erteilen

Unterlassen

- dass die Stromversorgung in „der“ Wohnung aus Anlass der Ankündigung der Anspruchsgegnerin nicht unterbrochen wird

Duldung

- der EWE-AG Zutritt zur Wohnung zu gewähren und die Sperrung des Gaszählers zu dulden

Willenserklärung

- den Golf mit der Fahrgestellnummer 1345xz zu übereignen

- **Anspruchsgegner:**

keine Leistungserbringung

Was ist die Aufgabe des Jarastudenten?

- Bürgerliches Recht: **Anspruch** § 194 I i.V.m. § 241 I BGB
- Aufgabe: Klärung, ob ein Anspruch besteht
- Interessenlage ermitteln
- **Gesetz:** 1. Welche **Norm(en)** könnte(n) bei der Klärung, ob ein Anspruch besteht, eine Rolle spielen?

Normsystem des BGB

Betzinger, Beweislast, 1904, S. 45: unterscheidet man in der bekannten Art rechtserzeugende, rechtshindernde, rechtshemmende und rechtsvernichtende Tatsachen

- Gesetz:

differenzieren nach der **Rechtsfolge**

• Anspruchsgrundlagen rechtsbegründende Wirkung	• Einwendungen rechtshindernde Wirkung rechtsvernichtende Wirkung
	• Einreden rechtshemmende Wirkung

TBM u.a. „reden“
BGH NJW 04, 164: „Bekundung des Willens“

„ist berechtigt zu verweigern“ (§ 214)
„kann ... verweigern“ (§§ 273, 320)

Normsystem des BGB

- Gesetz:

- **Anspruchsteller:** Ziel: „Bewirkung der geschuldeten Leistung“, § 362

Anspruchsgrundlagen?

Zahlung

- Vertrag

u.a. 433 II; 535 II; 631 I

BGH behandelt die Normen als AGL: zB NJW 13, 595 Rz 10

- § 288 I

- § 249 II 1

§ 7 I StVG § 823 I

- § 249 I 2

§ 280 I § 281 I

- § 346 I

iVm § 437 Nr. 2

Herausgabe

- Vertrag

- § 546

- § 346 I

iVm § 323 I

- § 249 I 1

iVm §...

- § 985

Handeln

- Vertrag

- § 634 Nr. 1

- § 2314

- § 249 I 1

iVm §...

Unterlassen

- Vertrag

Willenserklärung

- Vertrag

- **Anspruchsgegner:** Ziel: keine Leistungserbringung

rechtshindernde Einwendungen

allgem.: §§ 105, 126, 138, 142

spez.: z.B. § 17 III StVG bei § 7 I StVG

§ 828 bei § 823

§ 280 I 2 bei § 280 I 1, str

§ ...unzählige

rechtsvernichtende Einwendungen

allgem.: z.B. §§ 275/326, 362, 389

Einreden

allgem.: z.B. §§ 214, 273, 320

Normsystem des BGB

- Gesetz:

- wichtig für die Normsuche anhand der Interessenlage
- später im Prozess: Wer trägt die **Beweislast**, falls **Tatschenvortrag dazu streitig ist?**
 - Wer „muss“ z.B. Zeugenbeweis antreten?
 - Wie ist bei einem „non liquet“ zu entscheiden?
 - Zu wessen Lasten geht es, wenn garnicht erst Tatsachen zur Subsumtion vorgetragen wurden? Wer trägt die *Darlegungslast* = *Behauptungslast*?

differenzieren nach der Rechtsfolge und **für wen diese günstig** ist

Anspruchsteller	Anspruchsgegner
<ul style="list-style-type: none">• Anspruchsgrundlagen rechtsbegründende Wirkung	
	<ul style="list-style-type: none">• Einwendungen rechtshindernde Wirkung rechtsvernichtende Wirkung
	<ul style="list-style-type: none">• Einreden rechtshemmende Wirkung

Normsystem des BGB

differenzieren nach der **Rechtsfolge** und **für wen diese günstig ist**

Beispiel 1: - Verkäufer verlangt den Kaufpreis
- Käufer rechnet auf

AGL § 433 II z.G. des **Verkäufers**

- rechtsvernichtende Einw. § 389 z.G. des **Käufers**

„...den Kaufpreis zu zahlen“

„...dass die Forderungen ...als...erloschen gelten“

Normsystem des BGB

Betzinger, Beweislast, 1904, S. 45: unterscheidet man in der bekannten Art rechtserzeugende, rechtshindernde, rechtshemmende und rechtsvernichtende Tatsachen, wobei freilich nicht beachtet wird, dass diese Eintheilung keine erschöpfende ist, da es auch wieder hinderungshindernde, hemmungshindernde und vernichtungshindernde Tatsachen gibt.

- Gesetz:

differenzieren nach der **Rechtsfolge** und **für wen diese günstig ist**

Anspruchsteller • Anspruchsgrundlagen rechtsbegründende Wirkung	Anspruchsgegner	Anspruchsteller	Anspruchsgegner
	<ul style="list-style-type: none"> • Einwendungen rechtshindernde Wirkung rechtsvernichtende Wirkung 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einreden rechtshemmende Wirkung 		
		<ul style="list-style-type: none"> • anspruchserh. N Wirkung gegen Einwend./Einreden 	
			<ul style="list-style-type: none"> • einw./einr.erh. N. Wirkung gegen anspruchserh. Normen

Normsystem des BGB

differenzieren nach der Rechtsfolge und für wen diese günstig ist

- Beispiel 1:
- Verkäufer verlangt den Kaufpreis
 - Käufer rechnet auf
 - Forderung, mit der aufgerechnet wird, ist im Zeitpunkt der Aufrechnung verjährt
 - Forderung, mit der aufgerechnet wird, war im Zeitpunkt der Entstehung der Aufrechnungslage noch nicht verjährt

AGL § 433 II z.G. des Verkäufers

- rechtsvernichtende Einw. § 389 z.G. des Käufers

- anspruchserhaltend § 390 z.G. d. Verkäufers

- rechtsvernichtungserhaltend. § 215 z.G. d. Käufers

„...den Kaufpreis zu zahlen“

„...dass die Forderungen ...als...erloschen gelten“

„...kann nicht aufgerechnet werden“

„...schließt die Aufrechnung nicht aus“

Im Einzelfall kann sich ein System vieler Normen ergeben, die gegeneinander wirken:

Ein bekanntes Beispiel dafür bieten die §§ 106, 109 BGB. Gegen den Anspr. aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage erhebt der Beklagte den Einwand, der Kläger sei bei Abschluß des Vertrages minderjährig gewesen (§§ 106, 107; exceptio). Der Kläger behauptet demgegenüber Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 108; replicatio). Darauf erwidert der Beklagte, er habe vor der Genehmigung des Vertrages den Widerruf erklärt (§ 109 I; duplicatio). Der Kläger entgegnet, der Beklagte habe die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Satz 1 erste Hälfte; triplicatio); dieser wieder, der Minderjährige habe der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet (§ 109 Abs. 2 Satz I zweite Hälfte; quadruplicatio). Der Kläger kann aber den danach wieder zulässigen Widerruf durch die Behauptung aus dem Felde schlagen, dem Beklagten sei das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen (§ 109 Abs. 2 Satz 2; quintuplicatio). So ergibt sich in diesem Falle ein ganzes System von sechs einander entgegenwirkenden Rechtssätzen.

AGL
mit WE d. A-Stellers

§ 107

§ 108

§ 109 I

§ 109 II S.1
1. Hälfte

§ 109 II S.1
2. Hälfte

§ 109 II S.2

Rosenberg, Die Beweislast, 1965, Seite 102

Normsystem des BGB

Norm
Regel

Gegennorm****
Ausnahme

- als eigenständiger Paragraph (z.B. § 107)
- als eigenständiger Absatz (z.B. § 121 II)
- als eigenständiger Satz (z.B. § 833 S. 2)
- als Nebensatz (z.B. § 437 „...soweit nicht ein anderes bestimmt ist“)

Im Einzelfall kann sich ein System vieler Normen ergeben, die **gegeneinander wirken:**

Ein bekanntes Beispiel dafür bieten die §§ 106, 109 BGB. Gegen die Klage aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage erhebt der Beklagte den Einwand, der Kläger sei bei Abschluß des Vertrages minderjährig gewesen (§§ 106, 107; exceptio). Der Kläger behauptet demgegenüber Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 108; replicatio). Darauf erwidert der Beklagte, er habe vor der Genehmigung des Vertrages den Widerruf erklärt (§ 109 I; duplicatio). Der Kläger entgegnet, der Beklagte habe die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Satz 1 erste Hälfte; triplicatio); dieser wieder, der Minderjährige habe der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet (§ 109 Abs. 2 Satz I zweite Hälfte; quadruplicatio). Der Kläger kann aber den danach wieder zulässigen Widerruf durch die Behauptung aus dem Felde schlagen, dem Beklagten sei das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen (§ 109 Abs. 2 Satz 2; quintuplicatio). So ergibt sich in diesem Falle ein ganzes System von sechs einander entgegenwirkenden Rechtssätzen.

AGL
mit WE d. A-Gegner

§ 107 rechtshindernde Norm (gegen AGL)

§ 108 hinderungshindernde Norm
= anspruchserhaltende Wirkung (gegen § 107)

§ 109 I = einwendungserhaltende Wirkung (gegen § 108)

§ 109 II S.1

1. Hälfte = anspruchserhaltende Wirkung (gegen § 109 I)

§ 109 II S.1

2. Hälfte = einwendungserhaltende W.

§ 109 II S.2 ...

Rosenberg, Die Beweislast, 1965, Seite 102

Normsystem des BGB

Norm

+ Ergänzungsnormen

Gegennorm

+ Ergänzungsnormen

• Gesetz:

„Hilfsnormen“
unzählige „Ergänzungsnormen“ zur Konkretisierung von TBM anderer N.

Rüthers, 1999, , Rechtstheorie, § 4 III; Larenz, Methodenlehre, 6. Aufl. S. 257: „Hilfsfunktion“

Betzinger, Beweislast, 1904, S. 6; Rosenberg, Beweislast, S. 105

• **Anspruchsgrundlagen**

- Legaldefinitionen

- allgemeine, z.B. „Willenserklärung“

- spezielle, z.B. § 323 I bei § 346 I

z.B. § 437 Nr. 2 bei § 323 I

z.B. § 434 bei § 437 Nr. 2

• **Einwendungen**

• **Einreden**

• **anspruchserh. N**

• **einw./einr.erh. N.**

Normsystem des BGB

differenzieren nach der **Rechtsfolge** und **für wen diese günstig ist**

Beispiel 1: - Verkäufer verlangt den Kaufpreis
- Käufer rechnet auf

Beispiel 2: - Käufer verlangt Rückzahlung des Kaufpreises, weil der gekaufte PKW einen Kolbenfresser hat
- Gewährleistungsausschluss
- Mangel wurde arglistig verschwiegen

AGL § 346 I z.G. d. Käufers
iVm §§ 323, **437 Nr. 2**, 434 I S. 2 Nr. 1

- **rechtshindernde Einw. § 437** z.G. des **Verkäufers**
„soweit nicht ein anderes bestimmt ist“
- **anspruchserhaltend § 444** z.G. d. **Käufers**

„...hat zurückzugewähren“
„...kann zurücktreten“

sinngemäß „... kann nicht zurücktreten“

„...Rechte sind nicht ausgeschlossen“

Normsystem des **BGB**

+ **Nebengesetze** (z.B. StVG)

Norm

Regel

+ **Ergänzungsnormen**

Gegen**norm**

Ausnahme

+ **Ergänzungsnormen**

- als eigenständiger Paragraph (z.B. § 107)
- als eigenständiger Absatz (z.B. § 121 II)
- als eigenständiger Satz (z.B. § 833 S. 2)
- als Nebensatz (z.B. § 437 „...soweit nicht ein anderes bestimmt ist“)

das zivilrechtl. Wissen aus der Studentenzeit befindet sich in meinem Dienstzimmer...



Überblick materielle Normen

günstig f. A-Steller



Überblick materielle Normen

günstig f. A-Gegner



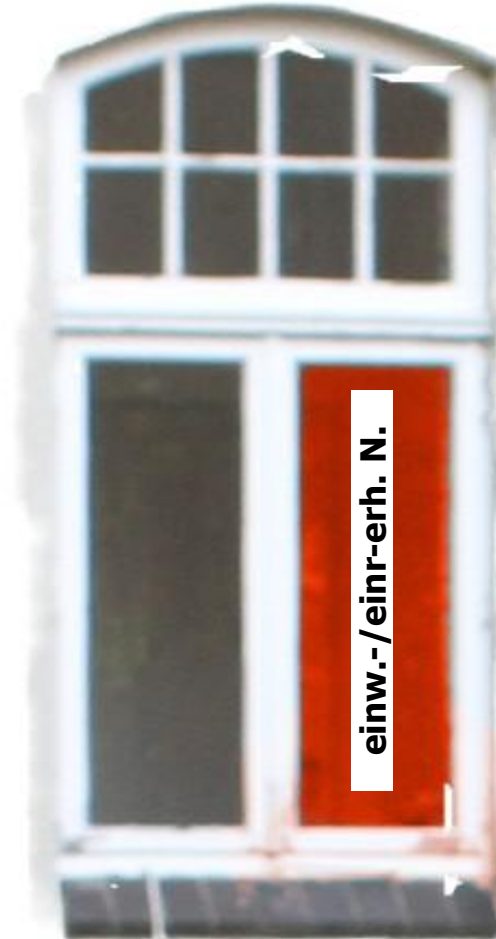
Überblick materielle Normen

günstig f. A-Steller



Überblick materielle Normen

günstig f. A-Gegner

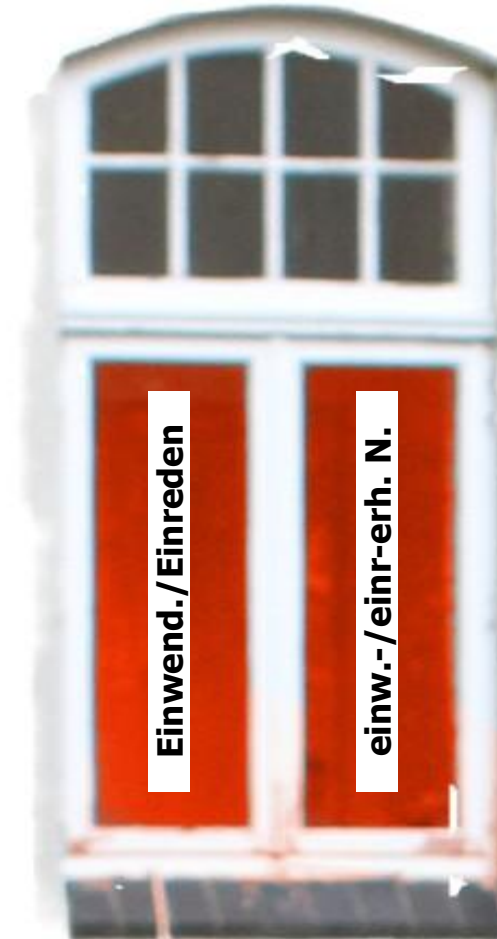


Überblick materielle Normen

günstig f. A-Steller



günstig f. A-Gegner



Überblick materielle Normen

günstig f. A-Steller



günstig f. A-Gegner

